



HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2020

Kleine Anfrage

Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 08.05.2020

Kalkulatorische Zinsen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß § 10 Absatz 2 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) werden bei der Bemessung von Benutzungsgebühren in den Kommunen auch angemessene Zinsen berücksichtigt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wonach richtet sich die Angemessenheit solcher kalkulatorischer Zinsen?

Bei der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG wird sowohl der Zinsaufwand für Fremdkapital als auch der für eine Eigenkapitalverzinsung zugeordnete Aufwand einbezogen. Die Gesetzesbestimmung regelt nicht, wie der angemessene Zinssatz zu bestimmen ist. Vielmehr hat der Gesetzgeber den Kommunen einen Spielraum für eigenverantwortliches Tätigwerden gelassen. Es gibt auch keinen betriebswirtschaftlichen Grundsatz, der festlegen würde, was unter „angemessenen Zinsen“ oder einem „angemessenen Zinssatz“ zu verstehen ist bzw. wie diese zu ermitteln sind. Zu den verschiedenen Bemessungsmöglichkeiten bleibt festgehalten, dass der Zinssatz zwar auch für die jeweilige Kalkulationsperiode nach den aktuellen Gegebenheiten, mit der Gefahr mehr oder weniger großer Schwankungen, berechnet werden könnte. Sachgerechter ist aber, einen auf längere Zeit beizubehaltenden Zinssatz zu wählen, der sich dementsprechend an längeren Perioden zu orientieren hat, beispielsweise an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen.

Frage 2. Wie hoch dürfen diese Zinsen im Allgemeinen gegenwärtig höchstens sein um keinesfalls als unangemessen zu gelten?

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 8. April 2014 – 5 A 1994/12 zum Ausdruck gebracht, dass auf einen durchschnittlichen Zinssatz für öffentliche Anleihen für die Jahre, in denen die Anlagegüter angeschafft wurden, abgestellt werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat es für angemessen gehalten, sich an den Vorgaben zu orientieren, die für das Preisprüfungsrecht als Höchstzins vorgeschrieben werden. Das sind nach der bundesrechtlichen Verordnung PR 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972 (BAnz Nr. 78) höchstens 6,5 %. Auf eine vergleichbare Begrenzung der Zinshöhe kommt man auch bei der in Nordrhein-Westfalen von der dortigen Rechtsprechung gebilligten Berechnungsmethode, wonach der Zinssatz auf der Grundlage des langjährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten unter Einbeziehung eines Zuschlages von 0,5 %-Punkten für die Gebührenkalkulation ermittelt wird.

Ein höherer Zinssatz als 6,5 % dürfte demnach nach aktuellem Stand unangemessen sein. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren gesunkenen Zinsen wird eine Verzinsung zwischen 2,5 % und 6 % je nach den einzelnen Umständen des Anlagekapitals für angemessen gehalten. Bei den in der Regel für die Kalkulation zu Grunde gelegten längeren Zinsperioden schlagen kurzfristige Zinssteigerungen oder -absenkungen dann nicht übermerklich aus. Dies ist bei möglicherweise in nächsten Jahren wieder steigenden Zinsen auch für die Gebührenzahler transparent.

Frage 3. Wer kontrolliert, ob die Gemeinden nur mit angemessenen Zinsen kalkulieren?

Die Gebühreneinnahmen unterliegen der Prüfung durch in die §§ 129 ff. des Hessischen Gemeindeordnung (HGO) geregelten kommunalen Rechnungsprüfungsämter sowie der Überörtlichen Prüfung beim Hessischen Rechnungshof im Rahmen der Vergleichenden Prüfungen. Die Inhalte und die zeitliche Abfolge dieser Prüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der Unabhängigkeit und der Eigenverantwortlichkeit der Prüfungsorgane. Die Prüfungen beziehen die Angemessenheit der kalkulatorischen Zinsen ein.

Die Aufsichtsbehörden prüfen Gebührensatzungen nicht regelmäßig, sondern nur anlassbezogen, so beispielsweise bei defizitären Kommunen im Rahmen der Haushaltsgenehmigungsverfahren, etwa ob überhaupt eine Verzinsung des Anlagekapitals in die Gebührenberechnung eingeflossen ist.

Anhaltspunkte für überhöhte kalkulatorische Zinsen haben sich nicht ergeben. Auf die Beantwortung der Frage 4 wird diesbezüglich verwiesen.

Frage 4. Wie hoch sind die entsprechenden Zinsen
a) in den Sonderstatusstädten,
b) in den kreisfreien Städten,
c) in den Landkreisen?

Eine flächendeckende Statistik, wie hoch die kalkulatorischen Zinsen in den einzelnen Kommunen sind, liegt der Landesregierung nicht vor.

Der Hessische Rechnungshof – Überörtliche Prüfung – hat zuletzt im Kommunalbericht 2019 (33. Zusammenfassender Bericht) unter Nr. 4 „Haushaltsstruktur 2018: Städte und Gemeinden“ – 209. Vergleichende Prüfung unter Nr. 4.6. die Gebühren von 14 Kommunen geprüft. Der kalkulatorische Zinssatz lag bei den jeweiligen Gebührenhaushalten zwischen 2 % und 5 %, im Median bei 3,6 % (Abwasser), 3,8 % (Wasser) und 3,9 % (Friedhofswesen). Auch die Prüfung Nr. 5 „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ – 210. Vergleichende Prüfung befasst sich unter Nr. 5.9 mit der Verzinsung des Anlagekapitals. Die Spanne des Kalkulationszinssatzes reichte von 0,42 % bis 6 %. Der vom Rechnungshof als Referenzsatz empfohlene obere Quartalswert des Zinssatzes lag dabei in allen drei Gebührenhaushalten bei 5 %.

Über die Zinssätze in den Landkreisen liegen nur vereinzelt Daten vor. Im Landkreis Fulda legen die dortigen Gemeinden bei der Gebührenkalkulation im Wesentlichen einen Zinsfuß von 3 % bis 4,5 % zu Grunde. Dieser Zinsfuß ergibt sich in der Hauptsache aus einer marktüblichen Zinsberechnung als langfristig gültiger Durchschnittzinssatz und wird nicht beanstandet. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hält für die seiner Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Regelfall einen Zinssatz zwischen 3 % und 6 % für angemessen.

Auch aus den größeren Städten liegen nur einzelne Daten vor. Die Stadt Gießen legt bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren für Einrichtungen einen kalkulatorischen Zinssatz von 2,5 % zu Grunde. Bei den Abwasser- und Müllabfuhrgebühren der Stadt Marburg werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 4,2 % berücksichtigt. Die Stadt Wetzlar hat für den städtischen Haushalt einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 4,0 % festgelegt.

Von einer verwaltungsaufwendigen Abfrage der einzelnen 423 hessischen Städte und Gemeinden wurde abgesehen, da die überörtliche Prüfung des Hessischen Rechnungshofs im jährlichen Kommunalbericht regelmäßig auch die Gebührenkalkulation ausgewählter hessischer Kommunen überprüft und die Ergebnisse veröffentlicht.

Insgesamt gibt es keine Anzeichen für überhöhte kalkulatorische Zinsen in den hessischen Kommunen.

Wiesbaden, 3. Juni 2020

Peter Beuth